Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Joseph II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Abdruck des zwischen Sr. zu Mecklenburg-Strelitz Regierenden Durchl. Herrn Adolph Friedrich IV. und Höchst-Dero Herren Brüdern Durchl. Durchl. Durchl. unter Einstimmung und Beytritt des zu Mecklenburg-Schwerin regierenden Herzogs, Herrn Friedrich und Ihro Herrn Bruders Durchl. Durchl. den 28sten November 1772 geschlossenen und von Allerhöchster Kayserl. Majestät den 18ten März 1773 confirmirten Fürst-Brüderlichen Haus-Vertrags : Strelitz den 29sten Jul. 1773.

Neubrandenburg: gedruckt bey Christian Heinrich Oesten, [1773]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699197849

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

MK
3042

MK
3042

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699197849/phys_0001
DFG

Mk_3042.

~~Mk – 144.~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699197849/phys_0002
DFG

Abdruck

des

zwischen

Sr. zu Mecklenburg-Strelitz Regierenden Durchl.

Herrn Adolph Friedrich IV.

und

Höchst-Dero

Herren Brüdern

Durchl. Durchl. Durchl.

unter Einstimmung und Beytritt des zu Mecklenburg-Schwerin regierenden Herzogs,

Herrn Friedrich

und

Ihro Herrn Bruders Durchl. Durchl.

Bibliotheca Academica Rostochiensis

den 28sten November 1772

geschlossenen

und

von Allerhöchster

Kayserl. Majestät

den 18ten März 1773 confirmirten

Fürst-Brüderlichen

Haus-Vertrags.

Strelitz den 29sten Jul. 1773.

Neubrandenburg,
gedruckt bey Christian Heinrich Oesten, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699197849/phys_0005
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser,

zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne **Adolph Friedrich**, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. Unser lieber Oheim und Fürst, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was maassen Er seit einigen Jahren durch die Ihn betroffene wiedrige Umstände bey seinem Cabinet, in manche beträchtliche Schulden und Rückstände gerathen, welche hinwiederum abzubürden, und seine Cabinet-Creditores nach Recht und Billigkeit zu befriedigen, Ihm gegenwärtig sehr am Herzen liege. In solchen Gesinnungen und zu Erreichung sothanen Endzwecks, habe Er sich mit seinen Brüderen Lbdl. Lbdl. Lbdl. vereinbahret, und ein Pactum Familiae, nach dem Zustande und Verfassung seines Fürstlichen Hauses, geschlossen, welches Er sowohl als seine Brüder, desgleichen auch seine Vettern, der Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbdl. Lbdl. mit Ihren Unterschriften und Acceßion bekräftiget hätten, wie solches von Wort zu Wort, wie hernach geschrieben stehet, also lautet:

Zu wissen, was maassen Ihro Durchl. Herr **Adolph Friedrich**, Regierender Herzog zu Mecklenburg-Strelitz, und Ihro Herren Gebrüdere, die Durchlauchtigsten Prinzen, **Carl Ludewig Friedrich**, **Ernst Gottlob Albrecht**, und **Georg August**, Herzogen zu Mecklenburg, die unangenehme Lage und die noch unangenehmern Folgen Fürst-Brüderlich erwogen, welche aus den bisher angewachsenen Cabinets- und Chatoul-Schulden höchstgedacht Ihro regierenden Herzogl. Durchl. schon entstanden sind, und noch ferner besorget werden müssen, wenn nicht gesamte Durchlauchtigste Herren Brüder mit zusammengesetzten Bemühungen und Kräften dagegen zweckdienliche und nöthige Maaß-Regeln ergriffen. In diesem ernstlichen aus freyen Willen und nach reiflicher Ueberlegung gefasseten Vorsatz, sowohl an Seiten des Regierenden Herrn Herzogs Durchl. als Ihro Durchl. Herren Brüder, haben Höchstselbige samt und sonders in dem besten Fürst-Brüderlichen Vernehmen, und in gegenseitiger Wohlmeynung, Treue und Liebe, Sich über folgende Puncte vereinbahret und verglichen:

§. 1.

Wann zur Abbürdung der Cabinets- oder Chatoul-Schulden Ihro Durchl. des Regierenden Herrn Herzogs, sodann auch zu dem Zweck, die Herzogl. Renterey in Stand zu setzen, die ihr zur Last stehende Rückstände abzutragen, eine Anleihe von **Dreymal Hundert Tausend** Reichs-Thaler alt Gold, oder wenigstens eine baare Anleihe von **Ein Hundert und Funfzig Tausend** Rthlr. und der Consens der Durchlauchtigsten Prinzen auf die übrigen **Ein Hundert und Funfzig Tausend** Reichs-Thaler zur Tilgung der Herzogl. Cabinets-Schulden erfordert werden wird; So ertheilen die Durchl. Prinzen dazu ihren Consens unter den, in nachfolgenden §phis enthaltenen Bedingungen, welche Ihro Regierenden Herzogl. Durchl. um desto bereitwilliger eingegangen sind, als Höchst-Ihroselben nichts mehr am Herzen lieget, als daß durch alle mittelst dieses Pacti festgesetzte Maaßnehmungen die ganze Schulden-Last allmählig gehoben, ein jeder Ihro Gläubiger wegen seiner Befriedigung und Sicherheit beruhiget, das ganze Herzogl. Haus bey dem bestmöglichsten Flor und Fürstlichen Ansehen erhalten, und das Fürst-Brüderliche gute Vernehmen befestiget werde.

§. 2.

In diesen grundmüthigen Gesinnungen wollen Ihro Herzogl. Durchl., um zuförderst den ganzen Schulden-Stand mit rechtlicher Gewißheit und Sicherheit festzusetzen, bey Gelegenheit der künftigen, bekannten Rechten nach, durchaus nothwendigen Publication dieses Pacti gestatten, daß in Ansehung der Cabinets- oder Chatoul-Schulden (da die Cammer-Schulden bekannt, und deren

von

von den Mit-Gliedern der Herzoglichen Cammer und dem Cassirer eydlich unterschriebenes Verzeichniß denen Durchl. Prinzen zugestellet worden) publica proclamata und Decreta praeclusiva ergehen, als zu welchem Ende bey Ihro Kayserliche Majestät geziemend angetragen werden soll, drey von den hiesigen Herzoglichen Räthen, die von den Durchl. Prinzen dazu erwählet werden, dahin Ober-Richterlich zu autorisiren, daß sie nicht nur beregte Cabinets-Creditores per publica proclamata convociren, sondern auch die Säumigen, nach abgeflossenen dazu anberahmt gewesenen Termino liquidationis, per Decretum gehörig präcludiren können und sollen.

§. 3.

Zum Behuf des Abtrags der jährlich zu erhebenden Gelder, und zur Regulirung der damit verbundenen Geschäfte wird eine Commißion aus zweyen Mit-Gliedern von der Herzogl. Regierung, und zweyen von der Herzogl. Cammer angeordnet, die von den Durchl. Prinzen ernannt, von Ihro Regierenden Herzoglichen Durchl. aber, zur Uebernehmung dieses Geschäfts, befehliget werden sollen. Ihro Herzogl. Durchl. entlassen diese dazu verordnete Geheime- und Räthe nicht nur, so viel diese Verrichtungen betrifft, ihrer Official-Eyde, sondern haben auch für selbige eine eigene diesem Vergleich beygefügte Instruction entwerfen lassen, zu deren genauesten Befolgung gedachte Geheime- und Räthe, mittelst Cörperlichen Eydes, nachdem jene sowohl als dieser von den Durchl. Prinzen vorhero völlig approbiret worden, verpflichtet werden sollen. Des Prinzen Carl Durchl. führen über diese Commißion das Praesidium, und zwar dergestalt, daß Dieselben das votum decisivum, hingegen die übrigen Mit-Glieder derselben nur vota consultativa haben, mithin die Entscheidung der Sachen einig und allein von dem Willen und Willkühr des vorsitzenden Durchl. Prinzen abhangen wird. Im Fall Hoch-Ihroselben tödtlichen Abganges oder einer weitern Entfernung, präsidiren der nächstfolgende Durchl. Prinz.

§. 4.

Von dieser Commißion wird das Geld-Negoce der jetzo baar erforderlichen Hundert und Funfzig Tausend Rthlr. Gold beschaffet, mithin derselben die Wahl der Creditorum und ihre Verpflichtung, daß sie ihre habende Forderungen ohne vorhergegangene Einwilligung der Commißion, nie an irgend jemand transferiren oder cediren wollen, am allerwenigsten aber noch ihre Rechte einem Potentiori übertragen dürfen, lediglich überlassen.

§. 5.

Die negociirte Gelder werden durch diese Commißion erhoben, und von derselben wird für ihre richtige Anwendung weiter gesorget.

§. 6.

Ihr bleibt es gleichfalls überlassen, mit den neuen Gläubigern einen verbindlichen Abschluß zu machen, wie sie sowohl in Ansehung der jährlich laufenden Zinsen, als in successiverer Tilgung ihrer Capitalien sich wollen befriedigen lassen.

§. 7.

Vor der Hand zur Abtragung der respective von neuen zu negociirenden und von den Durchl. Prinzen durch Ihro Mit-Verschreibung zu agnoscirenden Summa von Dreymal Hundert Tausend Rthlr., nach deren erfolgten Tilgung aber auch zur Abstoßung der gesamten vorhin von den Durchl. Prinzen agnoscirten Schulden, wird eine Cassa angeordnet, zu deren Verwaltung einer der Herzogl. Cammer- oder Renterey-Bedienten, dessen Wahl, eigene Verpflichtung, und beliebige Abdankung, dem vorsitzenden Durchl. Prinzen jedesmal vorbehalten bleibet, bestellet werden soll. Aus dieser Cassa sollen jährlich Fünf und Zwanzig Tausend Rthlr. theils an Zinsen, theils auf Abschlag des Capitals der jetzo von neuen agnoscirten Dreymal Hundert Tausend Rthlr. abgetragen, auch die in den ersten fünf Jahren erforderlichen Negoce-Kosten, jährlich etwa mit Tausend Rthlr., alles in altem Golde, bestritten werden, so daß eine Frist von höchstens zwanzig Jahren zu Tilgung des ganzen Capitals festgesetzt ist.

§. 8.

Die zur obgedachten Cassa erforderliche Gelder sollen von den allersichersten Revenüen des Fürstenthums Ratzeburg, oder im Fall solche von den Durchl. Prinzen nicht für hinlänglich und annehmlich gehalten werden sollten, von andern gewisseren in oder ausserhalb dieses Fürstenthums befindlichen, dergestalt genommen werden, daß kein Fond auf seinen ganzen Ertrag, sondern auf alle Fonds etwas aßigniret, und diese Casse schlechterdings gegen allen Abgang von solcher Summe garantiret werde, gleich dann zu solcher Festhaltung den Durchl. Prinzen alle zu diesen Herzogl. Landen gehörige Pacht-Contracte, getreulich mitgetheilet werden sollen, um die Auswahl darnach Höchst-Selbst vorzunehmen; und soll dieses ganze Negocium, ehe und bevor selbige nicht geschehen, mithin über die Sicherheits-Fonds Höchst-Dieselben Sich friedlich erkläret haben, als nicht geschehen anzusehen, und ohne alle Kraft und Wirkung seyn.

§. 9.

Solchemnach sollen die in den ersten Fünf Jahren jährlich auszuzahlende Sieben und Zwanzig Tausend Rthlr. und die dem-

demnächst jährlich erforderliche Fünf und Zwanzig Tausend Rthlr. Gold an die Commißions-Casse auf solche Weise entrichtet werden, daß diejenigen Beamte, Pächtere, oder andere Zahler, so Ihro Herzogl. Durchl. zur Bezahlung dieser respective Sieben und Zwanzig Tausend und Fünf und Zwanzig Tausend Rthlr. einmal zu assigniren geruhet haben, eydlich verpflichtet werden, keine andere Assignationes, so in der unverrückten Bezahlung eine Aenderung zu machen vermögend wären, weder von Ihro Herzogl. Durchl. Selbst, noch von der Herzogl. Cammer anzunehmen. Wann aber diese Gelder in die Commißions-Casse eingeflossen sind; so sollen selbige jedesmal auf Verlangen des Durchl. Prinzen **Carls** an Hoch-Dieselben zur weitern Beförderung an Creditores ausgezahlet werden; wobey jedoch Ihro Durchl. versprechen, daß die Auskehrung derselben in solchen Fall aufs genaueste und geschwindeste geschehen, die Quitungen darüber der Commißion so bald möglich zugestellet, und alle unnöthige Kosten von Brief- und Geld-Porto dabey vermieden werden sollen. Sollte es sich auch zutragen, daß die Pächter oder Zahler nicht ihre angewiesene Schuldigkeit in Abtrag der angewiesenen Pöste aus den bestimmten Fonds beobachten sollten; so werden auf sothanen Fall Kraft dieses dem Durchl. Prinzen und der Commißion alle diejenige Befugnisse übertragen, welche sonst der Durchl. Herzog und die Herzogl. Cammer über sie gehabt; wie dann auch auf obgedachten Säumungs-Fall dem vorsitzenden Durchl. Prinzen, und zwar ohne alle Concurrenz der Commißion, frey stehen soll, aus eigener Macht und nach eigenem Willkühr den Pächter beyzubehalten, oder die Pacht einem andern Hoch-Ihroselben anständigen Pächter zu conferiren, in so ferne solches nemlich mit dem Contract und dem daraus erworbenen Rechte des Pächters bestehen kann.

§. 10.

Auf gleiche Art wird die Erhebung und promte Zahlung der gesamten Appanagial-Gelder ohne alle Ausnahme mehrbesagter Commißion übertragen, mithin auch deshalb die behufige Aßignation und eydliche Verpflichtung der Pächter und Zahler verfüget.

§. 11.

Die über diese Einnahme und Ausgabe zu führende Rechnungen und Liquidationes sollen Ihro Herzogl. Durchl. von der Commißion jährlich getreulich vorgeleget werden.

§. 12.

Und gleichwie Ihro Herzogl. Durchl. nach Ihro oben zu Tage gelegten Gesinnungen Sich nichts unangenehm seyn lassen, was zu Höchst-Ihroselben rühmlichen Absichten beförderlich

seyn

seyn kann; also versichern Höchst-Dieselben bey Fürstl. wahren Worten, in der besten Form und Kraft Rechtens, daß Höchst-Dieselben weder vor noch nach dem per Proclamata zu berahmenden Termino liquidationis die Schulden vermehren, auch keine fernere Consense auf etwa gemachte Schulden von den Durchl. Prinzen begehren, nie die Besoldungen Höchst-Ihro Bedienten, oder andere Etatsmäßige Ausgaben aufschwellen lassen oder zurückhalten, vielmehr zu deren vorzüglichen Auszahlung zur Verfall-Zeit Ihro Fürstl. Cammer gemessene Befehle ertheilen, auch weder Aemter noch andere Stücken Landes, Regalia noch Rechte, welche Ihro Herzogl. Durchl. bey Antritt Höchst-Ihro Regierung acquiriret haben mögten, entäussern wollen. Sollten sich aber wider alles Gedenken entweder auf die ergehende Proclamata mehrere als die von den Durchl. Prinzen zu agnoscirende Dreymal Hundert Tausend Rthlr. Schulden melden, oder nach erfolgter Präclusion die Salaria und andere Etatsmäßige oder extraordinaire Ausgaben unbezahlt gelassen, oder neue Herzogliche Cabinets- oder Chatoul-Schulden contrahiret werden; so sind nicht nur die Durchl. Prinzen und Nachfolger an der Regierung solche Schulden, womit die ex providentia majorum auf Sie verstammte Herzogl. Lande ohne Ihro Vorwissen und Einwilligung beschweret worden, zu agnosciren, oder jemals das geringste davon zu bezahlen, nicht verbunden, sondern so sind Hoch-Dieselben vielmehr befugt und völlig berechtiget, wenn Sie es entweder der Dignität und dem Ansehen des Herzogl. Hauses gerathen, oder auch sich zum Besten der, obwohl von Ihnen nicht agnoscirten, mithin an Ihnen keinerley Forderung habenden Gläubiger, dazu bewogen finden, und es von diesen selbst nicht geschiehet, auf solche rechtliche Anordnungen bey Sr. Kayserlichen Majestät anzutragen, damit die Tilgung solcher nicht agnoscirten Vergleichs-wiedrigen Schulden, währender jetzigen Herzogl. Regierung, aus den Landes-Revenüen geschehe.

§. 13.

Ihro Herzogl. Durchl. wollen ferner ohne einzige Ausnahme alle während Höchst-Ihro und der vorigen Regierung gemachte und bereits incamerirte Acquisitiones, wegen bezahlter, und auf Bergfeld, Priepert, Rehberg, Gramelow, Torwitz, Krickow, und anderer mehr gehafteter Schulden, den Herzogl. Domaines incorporiret, und bey Ihro Herzogl. Durchl. Cammer incameriret lassen, auch davon weder Weisdin noch sonst das geringste auszunehmen geruhen, jedoch daß dieses Guth Weisdin nicht incameriret werde, sondern zum Angedenken des jetzigen Durchl. Acquirenten als ein Chatoul-Guth dem jedesmaligen Regierenden Herrn, und also bey dem Fürstlichen Hause, erb- und eigenthümlich zu ewigen Zeiten unveräusserlich verbleibe.

§. 14.

§. 14.

So genehmigen auch Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst, daß alle Ihroselben während der Commißion etwa anfallende Lehne, auch alle ausserordentliche Zuflüsse, so nicht zum ordinairen Etat gehören, als z. E. der Verkauf des Holzes und dergleichen, wie es Nahmen haben mag, zu Erleichterung des Abtrags des Capitals der Dreymal Hundert Tausend Rthlr. der Commißions-Casse zugeschlagen werden, und dazu die Herzogl. Cammer- und Forst-Collegia sich mittelst eydlichen Reverses, verpflichten sollen.

§. 15.

Die Herzogl. Cammer hat sich eydlich zu reversiren, daß sie jährlich der mehrbesagten Commißion die Quitungen über die Zahlung der Zinsen von allen übrigen ausser den Dreymal Hundert Tausend Rthlrn. vorhin consentirten Capitalien, einliefern, auch dafür, daß die Zahlung dieser Zinsen aus den gereitesten Einkünften vorzüglich promt und richtig geschehe, mit ihren Salariis und Personen haften wollen. Wird diese richtige Zinse-Zahlung, und die jährliche promte Ablieferung der Quitungen an die Commißion dennoch, es sey durch die Schuld oder ohne Schuld der Herzogl. Cammer, unterlassen, und im geringsten daran ermangelt; so stehet denen Durchl. Prinzen frey, sogleich zu begehren, daß die Herzogl. Cammer der verordneten Commißion auch Behuf dieser gesamten Zinsen, die sichersten und besten Fonds nach der eigenen Wahl der Durchl. Prinzen und der gedachten Commißion mittelst ein für allemal auszustellender und eydlich zu acceptirender Aßignationen übergebe; und die Herzogl. Cammer soll hiezu ohnerwartet weiterer Herzogl. Verordnung schuldig, nichts desto weniger aber ihres Theils für die Versur der Capitalien zu sorgen, und alle dazu erforderliche Kosten herzugeben, verbunden seyn. Im unverhofften Weigerungs-Fall der Herzogl. Cammer aber behalten sich die Durchl. Prinzen vor, die Kayserliche Hülfe darüber gehörig zu imploriren.

§. 16.

Würde wider alles Vermuthen in Gemäßheit des §. 12. entweder von neuen Creditoribus, oder von den Durchl. Prinzen eine Sequestration je erbeten; so soll selbige in keinem Fall jemanden andern als der unter dem Praesidio eines Durchl. Prinzen niedergesetzten Commißion aufgetragen werden können.

§. 17.

Dieses Fürst-Brüderliche Pactum Familiae wird von denen Fürstl. Herren Agnaten Schwerinischer Linie mit bewilliget und unterschrieben.

§. 18.

Ueberdem wird sothanes Pactum sub auspiciis Cæsareis & augustissima confirmatione Cæsarea, so lediglich auf Kosten Ihro Herzogl. Durchl. gesucht werden soll, dergestalt geschlossen, daß Ihro Kayserl. Majestät von des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. zugleich allerunterthänigst ersuchet werden,

darob und über alle darin benannte Puncte Oberrichterlich zu halten; wonächst dieses Pactum cum confirmatione Cæsarea von der in den vorstehenden §phis oftgedachten Commißion nicht nur durch den Druck vollständig bekannt gemacht, sondern auch in den bald anfangs in §. 2. erwehnten Proclamatibus, der wesentliche Inhalt dieses Vergleichs, so viel insbesondere die Unverbindlichkeit der Durchl. Prinzen und Nachfolger an der Regierung zur Agnoscirung oder Bezahlung der geringsten von Hoch-Ihroselben nicht specialiter agnoscirten Schulden betrifft, legaliter publiciret wird. Sonsten ist aber annoch unter den hohen Paciscenten verabredet worden, daß die Durchl. Prinzen den von Höchst-Ihroselben verlangten Schulden-Consens nicht ehender würklich ertheilen, bevor nicht die allerhöchste Kayserl. Confirmation über dieses Pactum erfolget sey.

§. 19.

Zu mehrerer Versicherung und Vesthaltung obigen allen entsagen allerseits Hochfürstl. Herren Compaciscenten für Sich und Ihro Erben und Erbnehmen mit wohlbedachtem Muth und ganz freyen Willen, auch nach reiflicher Ueberlegung alles dessen, was dieser Fürst-Brüderliche Vergleich enthält, allen Ausflüchten und Behelfen, die Höchst-Ihroselben dawieder auf irgend eine Art nach geist- und weltlichen Rechten, Haus-Verträgen, Gebräuchen und Herkommen zu statten kommen könnten oder mögten, insbesondre der Ausflucht einer listigen Ueberredung, nicht genugsam gehabten Bedachts, Irrthums, Verletzung über die Helfte, daß anders geschrieben als verabredet worden, wie auch allen Verzugs-Mitteln, selbige haben Namen, wie sie wollen, und endlich der Rechts-Regel, daß eine gemeine Verzicht nicht verbindlich sey, wenn nicht eine besondere vorher gegangen.

Urkundlich sind von diesem Vergleich Fünf gleichlautende Exemplaria verfertiget, und selbige insgesamt sowohl von allen Vier hohen Herren Compaciscenten, als auch von den hohen Herren Agnaten Schwerinischer Linie unterschrieben und mit ihren Pettschaften untersiegelt. So geschehen, Neustrelitz den 28sten Nov. 1772.

Adolph Friedrich, H. z. M. (L.S.)

Carl Ludewig Friedrich, H. z. M. (L.S.)

Ernst Gottlob Albrecht, H. z. M. (L.S.)

Georg August, H. z. M. (L.S.)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Regierender Herzog zu Mecklenburg, und Wir Ludewig, von desselben Gnaden Herzog zu Mecklenburg, urkunden und bekennen hiemit, daß Wir den vorstehenden, zwischen Unsers Herrn Vetters, des Regierenden Herrn Herzogs Adolph Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz Lbdl. und Ihro Herren Gebrüdere, Prinzen Carl Ludewig Friedrich, Ernst Gottlob Albrecht und Georg August, Herzogen zu Mecklenburg Lbdl. Lbdl. Lbdl. getroffenen Fürst-Brüderlichen Vergleich nach allen seinen Puncten und Clausuln wohl und reiflich erwogen, denselben als Agnaten des Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Hauses genehmiget, und darin gewilliget haben, auch ihn auf alle Fälle als einen von Uns genehmigten Vergleich jederzeit und unweigerlich anerkennen werden, wollen und sollen. Urkundlich haben Wir sothanen Vergleich hiemit gleichfalls eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Pettschaften untersiegelt. So geschehen Schwerin den 21ten Decbr. 1772.

Friederich, H. z. M. L.S.

Ludewig, H. z. M. L.S.

Wann nun Uns hierauf des gedachten Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Lbdl. allerunterthänigst gebeten, Wir sothanes errichtete Pactum Familiae zu confirmiren, auch in Folge des §. 2. die von seinen Brüdern erwählte Räthe, den Geheimen-Rath und Canzelley-Präsidenten von Gamm, den Geheimen-Rath und Canzelley-Directorem Seip, und den Canzelley-Rath Gerling, mittelst eines Kayserlichen Commissorii dahin Obristrichterlich zu autorisiren gnädigst geruhen mögten, daß sie sämtlich seine Cabinet- und Chatoul-Creditores per publica proclamata vorladen, und die Säumigen nach abgelaufener Frist von dreyen Monathen präcludiren können; als haben Wir gnädiglich angesehen sothane gehorsamste Bitte, und nachdeme Uns hierüber von Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ein gehorsamstes Gutachten erstattet worden, vorbeschriebnes Pactum Familiae alles seines Inhalts mit guten Rath und rechten Wissen gnädiglich confirmiret und bestätiget, jedoch dergestalt, daß Wir auf den in §. 16. dicti Pacti bemerkten Fall die Ernennung des Commissarii Unsrer allerhöchsten Willkühr vorbehalten haben.

Thun das, confirmiren und bestätigen dasselbe also auch von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen, und wollen, daß mehrgedacht- errichtetes Pactum Familiae, in allen seinen Worten,

Puncten und Clausuln, Articuln, Meyn- und Begreifungen, kräftig und mächtig seyn, stett, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und ermeldten Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Lbdl. sich desselben alles seines Inhalts, nichts davon ausgenommen, geruhiglich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich, auch sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvergriffen und ohnschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landmarschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden und sonst allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie mehrernannten Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz an dem vorgeschriebenen Pacto Familiae, auch dieser Unser darüber ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern Ihme dessen geruhiglich erfreuen, brauchen, genießen und gäntzlich dabey bleiben lassen, dawieder nichts thun, handeln oder fürnehmen, noch jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und darzu eine Poen von **Funfzig Mark** löthigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser Kayserlichen Cammer, und den andern halben Theil vielbemeldeten Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz, so hierwieder beleidigt würde, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dies Briefs besieglet mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu **Wien**, den Achtzehnten Tag Monaths Martii, nach Christi Unsers lieben Herrns und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehen Hundert Drey und Siebenzigsten, Unsers Reichs im Neunten Jahr.

L. S. **Joseph.**

Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699197849/phys_0016
DFG

Collationirt und registrirt

M. J. Molitor.

Eydes-Formul

für die Mit-Glieder der, nach dem Pacto Familiae, anzuordnenden Commißion.

Wir Endesunterschriebene, ich Stephan Werner von Dewitz, Herzogl. Mecklenburgischer Geheimer-Rath, ich Christoph Otto von Gamm, Herzogl. Mecklenburgischer Geheimer-Rath, ich Johann Christoph von Scheve, Herzogl. Mecklenburgischer Geheimer-Rath, und ich Adolph Friedrich Gerschow, Herzogl. Mecklenburgischer Cammer-Rath, urkunden, bekennen und verpflichten uns hiemit: Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Adolph Friedrich, Regierender Herzog zu Mecklenburg ꝛc ꝛc. unser gnädigster Fürst und Herr, mittelst eines solennen Commissorii, uns samt und sonders zur Beschaffung und zum Betrieb der, Inhalts des zwischen Ihro Regierenden Herzogl. Durchl. und Ihro Durchl. Herren Gebrüdere, unterm 28sten Novemb. 1772 geschlossenen, und von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Pacti Familiae vorzunehmenden Abbürdung der Cabinets- oder Schatull-Schulden, nebst den in der Herzogl. Cammer befindlichen Rückständen, mithin zu dem solcherhalb zu entamirenden wichtigen Geld-Negotio, und allem, was dem anhängig, in Gnaden specialiter autorisiret und bevollmächtiget, insbesondere auch zu Gewinnung und Erhaltung der völligen Zuversicht der, zu Erreichung dieses Endzwecks, Geld anleihenden Gläubiger, uns, so viel dieses Werk in seinem ganzen Umfange betrifft, derjenigen Eyde und Pflichten, womit Sr. Herzogl. Durchl. und Ihro Herzogl. Hause und Lande wir verwandt sind, gänzlich entlassen und entbunden, auch dagegen mit guten Vorbedacht angewiesen haben, uns an denen Pflichten, welche uns nach Sr. Herzogl. Durchl. Vollmacht aufgeleget sind, keines Menschen, am wenigsten aber Ihro eigenes Gebot oder Verbot hindern, und uns davon im allergeringsten abwendig machen zu lassen, vielmehr die Wohlfahrt und Sicherheit Ihro Gläubiger, und eines jeden derselben insonderheit aufs allerstrengste wahrzunehmen; daß wir demnach zu Befolgung dieser gerecht-gnädigsten Willens-Meynung Sr. Herzogl. Durchl. die zum Behuf des Abtrags der Cabinet- oder Schatull-Schulden anzuleihende und von den Gläubigern eingehende Capitalien in die, mit den Landes-Herrlichen Einkünften im geringsten nicht zu vermengende Commißions-Casse, recipiren und bringen lassen, die Schuld-Verschreibungen nach der mit jeglichem Creditore insonderheit getroffenen Stipulation zu Sr. Herzogl. Durchl. Vollenziehung und zur Agnition Ihro Durchl. Herren Gebrüdere, fertigen lassen, die vorgeliehenen Capitalien an niemand anders, als wozu das vorerwähnte Pactum Familiae Anleitung giebet, und unsre Instruction sie bestimmet, auszahlen, und die stipulirten Zinsen zu

gehö-

gehöriger, das Capital selbst aber zur Verfall-Zeit richtig und ungesäumt abtragen wollen und sollen. So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

Des zu Urkund haben wir diese eydliche Versicherung eigenhändig unterschrieben und mit unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pettschaften untersiegelt. So geschehen Neustrelitz den 26sten Julii 1773.

Stephan Werner von Dewitz.	Christoph Otto von Gamm.	Johann Christoph von Scheve.	Adolph Friedrich Gerschow.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Instruction,

wornach Unsere,

von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. zu der, nach dem mit Unsern Herren Brüdern, den Prinzen **Carl Ludwig Friedrich, Ernst Gottlob Albrecht** und **Georg August,** Prinzen zu Mecklenburg, Lbdl. Lbdl. Lbdl. sub dato Neustrelitz den 28. Nov. 1772 errichteten, die Abbürdung Unserer Cabinet- oder Schatull-Schulden zum Zweck habenden Pacto Familiae, unter dem Praesidio gedachten Unsers Herrn Bruders, des Prinzen **Carls** Lbdl. niedergesetzten Commißion, verordnete Räthe sich zu achten haben.

(1.)

Sollen Unsere zu dieser Commißion verordnete Räthe, mit allem Fleisse darnach sehen, daß dem mit erwähnten Unsern Herren Brüdern Lbdl. Lbdl. Lbdl. geschlossenen und hiebeygefügten Pacto Familiae auf das genaueste in allen und jeden Stücken nachgelebet, und dasselbe aufs pünctlichste in Erfüllung gebracht werde, nicht anders, als ob dasselbe hieher von Wort zu Wort und von Punct zu Punct wiederholet wäre.

(2.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699197849/phys_0019
DFG

(2.)

Ertheilen Wir den Mit-Gliedern dieser Commißion die Vollmacht, die erforderlichen Gelder, auf die bestmöglichste Weise zu negociiren, und zum Besten des gemeinschaftlichen Interesse dergestalt zu verwenden, daß davon das Erforderliche Unserer Renterey zu Abbürdung ihrer Rückstände baar ausbezahlet, das Uebrige aber unter Creditores vertheilet werden möge.

(3.)

Wird den Mit-Gliedern der Commißion übertragen, mit sämtlichen Creditoribus, so bald deren Zahl und die Größe ihrer Anforderungen aus dem Liquidations-Protocoll bekannt ist, zu liquidiren, ihre Forderungen aufs genaueste zu behandeln, ihnen gewisse Zahlungs-Termine zu bestimmen, und mit ihnen die Zinsen gleichfalls bestmöglichst zu behandeln.

(4.)

Ist über alles ein ordentliches Protocollum zu halten, und dieses jederzeit Unserm Herrn Bruder, des Prinzen **Carls** Lbdl. zuzusenden.

(5.)

Da Unsers Herrn Bruders, des Prinzen **Carls** Lbdl. bey dieser Commißion das Votum decisivum, hingegen die Mit-Glieder derselben nur Vota consultativa haben: So werden letztere dahin angewiesen, nichts ohne besondere Einwilligung des vorsitzenden Prinzen, Unsers Herrn Bruders Lbdl. vorzunehmen, noch weniger zu beschliessen, vielmehr sich in allen Stücken in den ihnen aufgetragenen Geschäften nach Ihroselben Willen und Willkühr lediglich zu richten, zu welchem Ende Wir sie ihrer Uns geleisteten Official-Eyde entlassen, und mit dem hiebey befindlichen neuen Eyde zu belegen gnädigst gut gefunden haben. Urkundlich haben Wir diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärken lassen. Datum Neu-Strelitz den 17ten Julii 1773.

Adolph Friedrich, H. z. M.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699197849/phys_0021
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1699197849/phys_0022
DFG

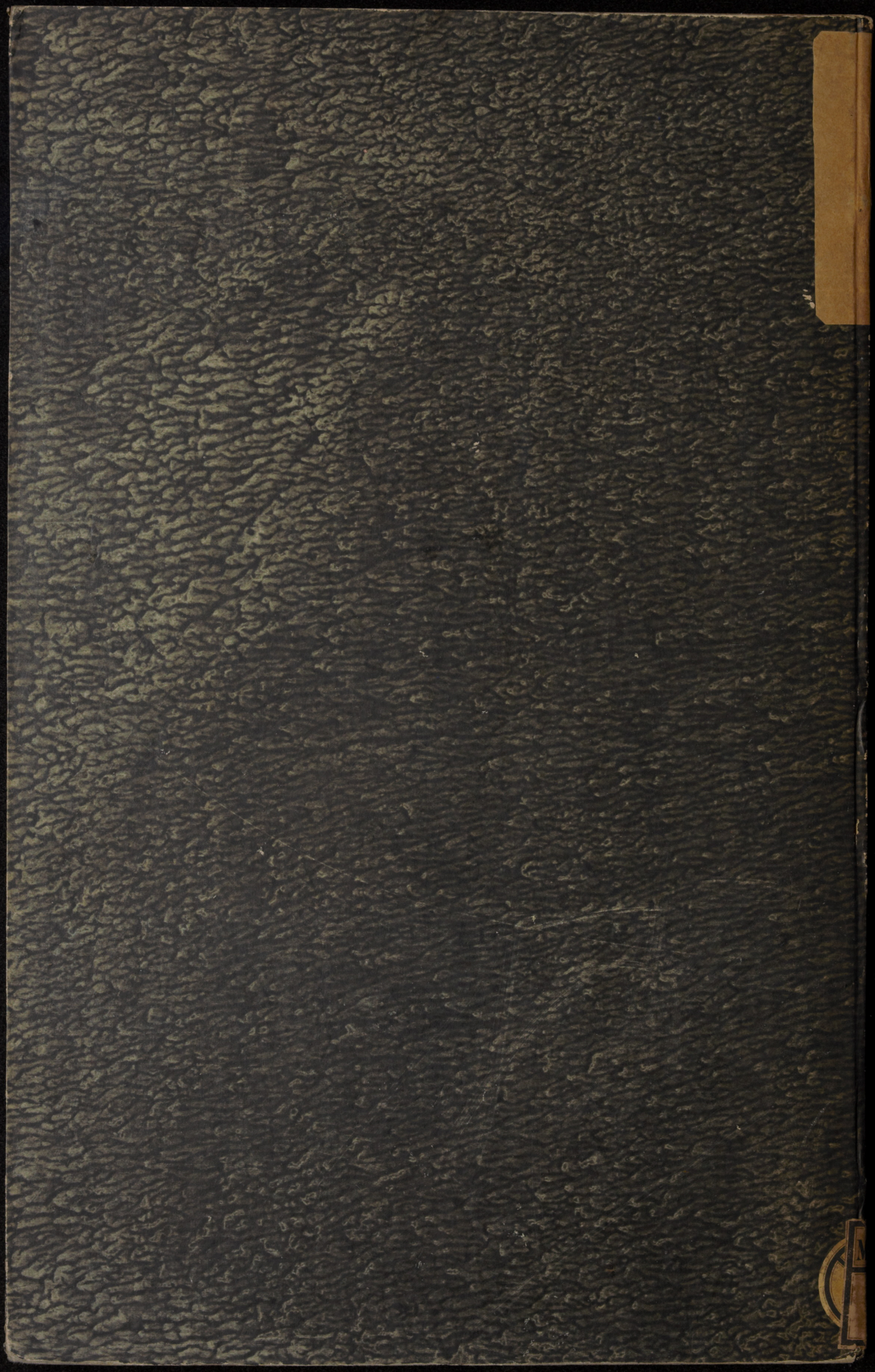

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699197849/phys_0024
DFG

gehöriger, das Capital selbst aber zur Verfall-Zeit richtig und ungesäumt abtragen wollen und sollen. So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

Des zu Urkund haben wir diese eydliche Versicherung eigenhändig unterschrieben und mit unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pettschaften untersiegelt. So geschehen Neustrelitz den 26sten Julii 1773.

Johan Werner	Christoph Otto	Johann Christoph	Adolph Friedrich Gerschow.
n Dewitz.	von Gamm.	von Scheve.	
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

(1.)

Instruction,

wornach Unsere,

ottes Gnaden **Adolph Friedrich**,
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und
, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Herr ꝛc. ꝛc. zu der, nach dem mit Unsern Herren
, den Prinzen **Carl Ludwig Friedrich**,
Gottlob Albrecht und **Georg August**,
u Mecklenburg, Lbdl. Lbdl. Lbdl. sub dato Neustre-
. Nov. 1772 errichteten, die Abbürdung Unserer
oder Schatull-Schulden zum Zweck habenden Pacto
unter dem Praesidio gedachten Unsers Herrn Bru-
es Prinzen **Carls** Lbdl. niedergesetzten Com-
ßion, verordnete Räthe sich zu achten haben.

(1.)

n Unsere zu dieser Commißion verordnete Räthe, mit
em Fleisse darnach sehen, daß dem mit erwähnten Un-
n Brüdern Lbdl. Lbdl. Lbdl. geschlossenen und hiebey-
cto Familiae auf das genaueste in allen und jeden Stücken
, und dasselbe aufs pünctlichste in Erfüllung gebracht
t anders, als ob dasselbe hieher von Wort zu Wort und
zu Punct wiederholet wäre.

(2.)